



## **Amtsgericht Rheinberg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13.11.2025, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 20, Rheinstr. 67, 47495 Rheinberg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Hoerstgen, Blatt 10,  
BV lfd. Nr. 6**

Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 34,  
Größe: 923 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten vom 28.05.2019 handelt es sich um ein unterkellertes  
Zweifamilienhaus , Baujahr 1970, (Erdgeschoss 91 m<sup>2</sup>, 1. OG 85 m<sup>2</sup>, DG 43 m<sup>2</sup>)  
nebst Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2022  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.  
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.